

Statuten der Assistierendenvereinigung der Universität Basel (avuba)

An der Mitgliederversammlung vom 3. Dezember 2018 geändert

A) Rechtsform, Sitz und Zweck (§§ 1-3)

1. Rechtsform

Die Assistierendenvereinigung der Universität Basel (abgekürzt avuba) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und ist parteipolitisch unabhängig.

2. Sitz

Der Sitz der avuba ist Basel-Stadt.

3. Zweck

Die avuba vertritt und unterstützt die Angehörigen der Gruppierung III der Universität Basel in ihren wissenschaftlichen und beruflichen Interessen. Gemäss Beschluss des Rektorats vom 14.8.2012 gehören die Doktorierenden mit und ohne Anstellung sowie die universitätsfinanzierten Postdoktorierenden zur Gruppierung III.

Die avuba vertritt die Interessen der Gruppierung III an der Universität Basel sowie gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden in Übereinstimmung mit deren Reglementen. Bei Bedarf koordiniert und unterstützt die avuba die Wahl der Vertretung der Gruppierung III in der Regenz, den universitären Gremien und Kommissionen.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Aufgaben beschliessen.

Zur Wahrung der Interessen der Mitglieder ist das Präsidium ermächtigt, mit Zustimmung des Vorstandes im Namen der Mitglieder Beschwerden einzulegen und Stellungnahmen zu verfassen.

B) Mitgliedschaft (§§ 4-6)

4. Mitgliedschaft

Gemäss § 22 des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012 werden die Angehörigen der Gruppierung III automatisch Mitglied der avuba.

Die Mitglieder bezahlen zweimal jährlich den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Gemäss Beschluss des Rektorats vom 15.1.2013 erhebt die avuba ab Herbstsemester 2013 bei allen Assistierenden den avuba-Mitgliederbeitrag.

Erstsemestrige immatrikulierte Doktorierende sind vom Mitgliederbeitrag der avuba befreit.

5. Austritt

Assistierende, die der avuba nicht angehören wollen, melden dies schriftlich dem Rektorat der Universität, sofern sie nicht schon im Rahmen des Anstellungsprozesses auf die Mitgliedschaft verzichtet haben.

Mit dem Austritt aus der avuba erlöschen die Mitwirkungsrechte bei der avuba.

Die Mitgliedschaft erlischt bei definitivem Ausscheiden aus dem in § 3 bezeichneten Personenkreis oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags. Für das angebrochene Vereinssemester muss der volle Mitgliederbeitrag an die avuba bezahlt werden.

6. Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ein Mitglied aus begründeten Motiven aus der avuba ausschliessen.

C) Organisation (§§ 7 -12)

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der avuba. Sie verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen:

- Bestimmung der Richtlinien der avuba-Tätigkeiten
- Wahl des Vorstandes, der Co-PräsidentInnen und der RechnungsrevisorInnen
- Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Beschlussfassung bei Abstimmungen: Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Abstimmenden per Handheben gefasst, d.h. die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder muss einverstanden sein.

Beschlussfassung bei Personenwahlen: Falls sich mehr Personen zur Wahl stellen, als Sitze vorgesehen sind, findet die Entscheidung per Urnengang nach folgenden Regeln statt:

- Es werden Stimmzettel vorbereitet, auf denen die Namen aller Kandidierenden einmal vorkommen.
- Jede wahlberechtigte Person kann so viele Kandidierende wählen, wie Sitze zu vergeben sind.

- Die KandidatInnen selber sind nicht stimmberechtigt.
- Die KandidatInnen mit den meisten Stimmen sind gewählt.
- Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl nach demselben Verfahren statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens 30 Mitgliedern einberufen werden. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

8. Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der avuba. Er führt deren Geschäfte und vertritt die avuba gegenüber Universität, Behörden und Öffentlichkeit.

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- zwei Co-PräsidentInnen
- den RegenzvertreterInnen, die die Assistierenden der Fakultäten in der Regenz vertreten
- weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand setzt sich dafür ein, dass die Zusammensetzung des Vorstandes die Diversität der avuba Mitglieder widerspiegelt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt und können im Anschluss daran wieder gewählt werden.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch den Rücktritt oder die Abwahl.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Behandlung laufender Geschäfte einschliesslich aller Anträge auf Unterstützung aus dem avuba-Vermögen bis zu einem Einzelbetrag von 10 Tausend Schweizerfranken. Höhere Beträge bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
- Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung und deren Durchführung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Finanzen, über deren Verwendung der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt
- Vorbereitung der Jahresrechnung sowie des Budgetvorschlags zu Händen der Mitgliederversammlung
- Vorlegen von Wahlvorschlägen für die Vertretung der Gruppierung III in universitären Gremien und Kommissionen zu Händen der Mitglieder
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Das Präsidium beruft mindestens zweimal pro Semester eine Vorstandssitzung ein, die mit einfacher Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede(r) PräsidentIn verfügt über eine Stimme.

Zudem verfügt jede Fakultät über eine einzige Stimme, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder aus derselben Fakultät anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium gemeinsam. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und veröffentlicht. Die Mitglieder werden über die Veröffentlichung informiert.

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung sämtlicher mit dem Amt verbundener Spesen.

9. Präsidium

Das Präsidium besteht aus zwei gleichberechtigten PräsidentInnen (Co-Präsidium), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Präsidium gehört dem Vorstand an und besteht nach Möglichkeit aus je einer Vertretung der Doktorierenden und Postdoktorierenden aus unterschiedlichen Fakultäten. Wenn möglich sollten beide Geschlechter vertreten sein.

Die Co-PräsidentInnen teilen die inner- und ausseruniversitären repräsentativen Funktionen der avuba unter sich auf.

Sie sind ausserdem verantwortlich für die Aushandlung der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Basel und der avuba und bestimmen in Abstimmung mit dem Vorstand die Publikationen der avuba, d.h. deren Inhalt, Publikationsart und Publikationsorgan.

Zur Wahrung der Interessen der Mitglieder ist das Präsidium ermächtigt, mit Zustimmung des Vorstandes im Namen der Mitglieder Beschwerde einzulegen und Stellungnahmen zu verfassen.

Die Unterschriften von einem Co-Präsidenten/einer Co-Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds sind rechtsverbindlich.

An der Mitgliederversammlung legt das Präsidium einen Tätigkeitsbericht vor.

Die Co-PräsidentInnen werden für Ihre Arbeiten im Namen der avuba entschädigt. Die Höhe des jeweiligen Pensums, dessen Bezahlung im Rahmen des [DOC2 Tarifs der Universität Basel](#) erfolgt, wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Co-PräsidentInnen haben zusätzlich Anspruch auf Vergütung sämtlicher mit dem Amt verbundener Spesen.

10. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung unterstützt das Co-Präsidium und den Vorstand der avuba bei den laufenden administrativen Geschäften.

Über die personelle Besetzung und das Pensum der Geschäftsführung entscheidet das Co-Präsidium mit Zustimmung des Vorstandes.

Die Geschäftsstelle wird aus den finanziellen Mitteln der avuba bezahlt.

11. Revisionsstelle

Die Jahresrechnung wird jährlich durch zwei Mitglieder der avuba geprüft. Die RevisorInnen dürfen nicht Vorstandsmitglied sein und müssen unabhängig von diesem sein.

12. avuba Arbeitsgruppen

avuba Arbeitsgruppen sind Gremien, welche eine oder mehrere der in den Statuten festgelegten Zielsetzungen (siehe § 3, Zweck) der avuba unterstützen. Sie können unter anderem Stellungnahmen und Anträge zu Händen des avuba Vorstands erarbeiten.

Der Antrag zur Gründung einer Arbeitsgruppe wird dem avuba Vorstand in schriftlicher Form unterbreitet. Die einfache Mehrheit des Vorstandes genehmigt die Einsetzung einer avuba Arbeitsgruppe bzw. kann diese zu einem späteren Zeitpunkt in Absprache und im gegenseitigen Einvernehmen mit der Projektleitung wieder auflösen.

Arbeitsgruppen organisieren sich selbst. Einsitz nehmen können alle Angehörigen der Gruppierung III der Universität Basel. Grundsätzlich anzustreben ist eine paritätische Vertretung aller Fakultäten. Genauere Abstimmungsmodalitäten sind in den Gründungsantrag zu Händen des Vorstandes aufzunehmen.

Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine Projektleitung, die als Bindeglied zwischen Arbeitsgruppe und avuba Vorstand fungiert. In der Regel einmal je Semester prüfen die Projektleitung und der avuba Vorstand den Projektfortschritt, sowie generell den Auftrag und das Ziel der Arbeitsgruppe. Die Projektleitung kann den avuba Vorstandssitzungen informell beisitzen. Die Beschlüsse dieser Sitzung, die üblicherweise ein Teil der Vorstandssitzung ist, wird publiziert. An der jährlichen avuba Mitgliederversammlung berichtet die Arbeitsgruppe über ihre Arbeit.

Die über die interne Kommunikation der Arbeitsgruppe hinausgehende Kommunikation erfolgt in Absprache mit dem Co-Präsidium der avuba.

Die avuba Arbeitsgruppen können beim avuba Vorstand finanzielle Unterstützung beantragen.

D) Finanzielle Mittel, Haftung (§§ 13-14)

13. Finanzielle Mittel

Gemäss § 22 des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012 verfügt die avuba zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Mittel aus dem Globalbudget der Universität, aus den Beiträgen ihrer Mitglieder sowie aus sonstigen Einnahmen.

Die Höhe des Beitrags der Universität wird in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Rektorat der Universität Basel und der avuba festgelegt. Die Leistungsvereinbarung definiert neben den

finanziellen Verpflichtungen auch die allgemeinen Rechte und Aufgaben der beiden Vertragspartner.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Mittel der avuba sollen gemäss dem Zweck der avuba (§ 3) eingesetzt werden. Über den Einsatz der Mittel bis zum Einzelbetrag von 10 Tausend Schweizerfranken beschliesst der Vorstand. Höhere Beträge bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Administration der Mittel obliegt dem Präsidium mit Unterstützung der Geschäftsführung. Über Umfang und Verwendung der Mittel ist jährlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

14. Haftung

Die avuba haftet mit ihrem Vermögen.

E) Auflösung (§§ 15)

15. Auflösung der avuba

Die avuba kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Ein allfälliges Vermögen geht an die Universität Basel zu Händen einer Nachfolgeorganisation.

F) Schlussbestimmungen (§§ 16-18)

16. Statutenänderungen

Über Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

17. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden am **3. Dezember 2018** von der Mitgliederversammlung der avuba geändert. Sie treten ab sofort in Kraft.

18. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Erlasses unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Erlasses entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Basel, 17. Dezember 2018

Im Zweifelsfalle gilt die deutsche Version.